

Personalvertretung im Rechtsreferendariat

Informationen des Bezirkspersonalrats



Stand: 30.11.2023

Liebe/r Rechtsreferendar*in,

herzlich Willkommen im Rechtsreferendariat! Als Bezirkspersonalrat der Rechtsreferendar*innen am Oberlandesgericht Düsseldorf wünschen wir Dir einen guten Start und möchten Dir zu Beginn Deiner Ausbildung die wichtigsten Informationen zum Personalvertretungsrecht mit auf den Weg geben. So hoffen wir, Dich für ein Ehrenamt als Mitglied des Personalrats ab Deinem vierten Ausbildungsmonat motivieren zu können.

Rechtsgrundlagen der Personalvertretung

Die Personalvertretung der Rechtsreferendar:innen richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**LPVG**) und der dazugehörigen (§ 109 LPVG) Wahlordnung (**WO**). Rechtsreferendar:innen wählen an allen Landgerichten (Stammdienststellen) aus ihren Reihen jeweils einen Personalrat (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 LPVG). Dieser entsendet aus seinen Reihen Mitglieder an den Bezirkspersonalrat am jeweiligen Oberlandesgericht (§§ 96 Abs. 1 Nr. 2, 100 LPVG).

Aufgaben und Bedeutung der Personalvertretung

Die Bildung von **Personalräten** ermöglicht es uns Rechtsreferendar:innen, mit einer Stimme zu sprechen, einen Austausch mit den Ausbildungsleitungen unserer Stammdienststellen zu pflegen und auf dienstliche wie ausbildungsrelevante Entscheidungen in unserem Interesse Einfluss zu nehmen (§§ 95, 63 f. LPVG).

Aufgrund seiner gesetzlichen Vertretung in je einem der drei **Bezirkspersonalräte** kann jeder Personalrat bezirksübergreifende bis hin zu landesweiten Initiativen verfolgen und Anpassungen des Ausbildungs-, Dienst- und Personalvertretungsrechts oder der Verwaltungspraxis anstoßen. Der Bezirkspersonalrat Düsseldorf arbeitet hierzu mit den Bezirkspersonalräten Köln und Hamm zusammen und steht in regelmäßigem Kontakt mit der Ausbildungsleitung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf diesem Wege konnten unsere Vorgänger:innen beispielsweise erreichen, dass Rechtsreferendar:innen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf vereinzelte Urlaubstage nehmen dürfen, während zuvor eine Mindestanzahl von fünf zusammenhängenden Urlaubstagen galt. Auch wir haben uns diverse Ziele gesetzt (Inflationsausgleich; Anpassungen an JAG, LPVG, WO; ...) – dazu später mehr. Nun zu Dir:

Dein Einsatz

Dein Rechtsreferendariat kannst Du dazu nutzen, mit überschaubarem und freiwilligem Zeitaufwand die juristische Ausbildung mitzugestalten, Deine Persönlichkeit und Deine Kompetenzen einzubringen – im Team oder gegebenenfalls allein: § 13 LPVG unterschlägt, dass Personalräte **keine gesetzliche Mindestgröße** haben.

Ab Deinem vierten Ausbildungsmonat (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 LPVG) bist Du als Mitglied des Personalrats **wählbar**. Maßgeblich ist das Datum des letzten Tags der schriftlichen (§§ 16, 45 WO) Stimmabgabe (Briefwahl). Dieses Datum liegt **mindestens sechs Wochen** nach Einleitung des Wahlverfahrens (§ 6 Abs. 1 S. 1 WO) und spätestens zwei Wochen vor Ablauf der 12-monatigen (§ 99 LPVG) Amtszeit eines amtierenden Personalrats (§ 20 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LPVG).

Das Datum des letzten Tags der Stimmabgabe definiert ein **dreiköpfiger Wahlvorstand** in dem Wahlausschreiben, mit welchem er das Wahlverfahren förmlich einleitet (§ 6 WO). Mitglied im Wahlvorstand kannst Du bereits vor Erwerb Deines passiven Wahlrechts werden (§§ 17 Abs. 1, 97 Abs. 2 LPVG) und Dich so für die Organisation der Wahl engagieren. Dies gilt auch dann, wenn Du selbst für eine Mitgliedschaft im Personalrat kandidieren möchtest. Ohne Wahlvorstand keine Personalratswahl.

Wenn an Deiner Stammdienststelle ein Personalrat amtiert, muss dieser den Wahlvorstand **spätestens drei Monate** (§ 17 Abs. 1 LPVG) vor Ablauf seiner Amtszeit **ernennen**. Wenn und sobald an Deiner Stammdienststelle dagegen weder ein Personalrat noch ein Wahlvorstand amtiert, muss letzterer durch die Personalversammlung der Rechtsreferendar:innen gewählt und so mit der Einleitung der Wahl betraut werden (§ 18 LPVG). Nur ein fristgemäßes Verfahren nach § 17 LPVG beugt dieser zusätzlichen Verzögerung vor und gewährleistet Kontinuität in der Personalvertretung.

Unsere Unterstützung

Falls Du während Deines Rechtsreferendariats in einer ausbildungs- oder dienstbezogenen Angelegenheit einmal persönlich Unterstützung benötigst oder Ideen hast, die Du mit uns teilen möchtest, stehen Dir der Personalrat an Deiner Stammdienststelle ebenso wie wir als Bezirkspersonalrat jederzeit zur Verfügung. Du erreichst uns unter **bezirkspersonalrat.referendare@gmail.com**.

Falls es an Deiner Stammdienststelle zurzeit keinen Personalrat der Rechtsreferendar:innen gibt, möchten wir Dich hiermit noch einmal ermutigen, einen neuen ins Leben zu rufen. Wenn Du daran und/oder an einer Mitgliedschaft im Wahlvorstand der nächsten Personalratswahl Interesse hast, berichten wir Dir gerne persönlich mehr über den genauen Inhalt dieser Tätigkeiten und stehen Dir mit Leitfäden und Musterdokumenten zur Seite. Wir freuen uns auf eine Zusammenarbeit mit Dir!

Viele Grüße

Euer

Bezirkspersonalrat der Rechtsreferendar*innen am
Oberlandesgericht Düsseldorf